

## Das Sachverständigenrisiko in der praktischen anwaltlichen Umsetzung

**Die bisherige Praxis der Kfz-Sachverständigen, mit Abtretungen zu arbeiten, um ihren Honoraranspruch zu sichern, ist durch das BGH-Urteil zum Sachverständigenrisiko obsolet geworden. Trifft den Geschädigten weder bei der Auswahl noch bei der Kontrolle des Sachverständigen ein Verschulden (Regelfall), so kann er vom generischen KH-Versicherer verlangen, dass dieser das Sachverständigenhonorar direkt und vollständig an den Sachverständigen zahlt.**

**Statt mit einer Abtretungserklärung zu arbeiten, hat der BFSK daher seinen Mitgliedern im Sonderrundschreiben 05/2024 angeraten, in Zukunft mit dem Geschädigten einen Werkvertrag inkl. einer Preisvereinbarung abzuschließen, der zudem eine Erklärung des Geschädigten zur Empfangszuständigkeit des Kfz-Sachverständigen zur Entgegennahme von Zahlungen enthält.**

**Überweist der Versicherer dennoch nur ein gekürztes Honorar an den Sachverständigen, muss der Geschädigte (oder dessen Rechtsanwalt) den Versicherer künftig direkt auffordern, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen das restliche Honorar an den Sachverständigen zu zahlen. Es ist dann Aufgabe des Versicherers, zu prüfen, ob er in der Folge einen Regress gegen den Sachverständigen anstrengt.**

**Wie mit der Entscheidung des BGH zu den Sachverständigenkosten in der anwaltlichen Praxis umzugehen und wie auf Kürzungen des Sachverständigenhonorars durch die Versicherer zu reagieren sein wird und wie erfolgreich der Schadenersatzanspruch des Geschädigten auf Erstattung des Sachverständigenhonorars durchgesetzt werden kann, ist Thema dieses Sonderrundschreibens.**

### Die neuen BGH-Urteile

Im März 2024 hatte der BGH die gerade erst im Januar präzisierten Grundsätze zum Werkstatttrisiko<sup>1</sup> auch auf überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen übertragen und das sogenannte „Sachverständigenrisiko“<sup>2</sup> aus der Taufe gehoben. Wie das Werkstatttrisiko soll das Sachverständigenrisiko Geschädigte zum einen vor überhöhten Rechnungen schützen. Zum anderen soll der Geschädigte eines Verkehrsunfalls aber auch nicht gezwungen werden, sich selbst mit der Werkstatt oder einem Sachverständigen auseinanderzusetzen, ob das, was abgerechnet wurde, auch tatsächlich zu zahlen ist. Dieses Risiko trägt die Schädigerseite. Dieser Vorteil kommt aber

<sup>1</sup> BGH, Urteile vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 38/22, VI ZR 239/22, VI ZR 253/22, VI ZR 266/22 und VI ZR 51/23

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 12.03.2024, VI ZR 280/22

nur dem Geschädigten zugute, nicht der Werkstatt und nach der neuen Entscheidung des BGH auch nicht dem Sachverständigen.

Daher wurde es erforderlich, die Prozesse der Auftragserteilung künftig neu zu gestalten: Weg von der Abtretung, hin zu einer Preisvereinbarung. Wichtig dabei ist, dass ein Geschädigter auch künftig nicht in Vorleistung gehen muss. Aber die Durchsetzung des Sachverständigenhonorars bis hin zu einer Klage sollte künftig ausschließlich durch den Geschädigten erfolgen – natürlich mit Ihrer anwaltlichen Unterstützung.

### Was beinhaltet nochmal das Werkstatttrisiko?

Werkstatttrisiko bedeutet, dass einem Geschädigten die Reparaturkosten einer Werkstatt selbst dann vollständig zu ersetzen sind, wenn sie unangemessen hoch ausfallen. Sei es, weil die Werkstatt unwirtschaftlich repariert oder sogar Positionen abrechnet, die tatsächlich gar nicht repariert wurden. Auf die Art und Weise der Durchführung der Reparatur hat der Geschädigte in der Regel aber keinen Einfluss, außer den Geschädigten trifft ein Verschulden bei der Auswahl oder Überwachung der Werkstatt.

Als „Gegenleistung“ für die vollständige Zahlung der Instandsetzungskosten muss der Geschädigte der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung allerdings den möglicherweise durch den Versicherer zu Unrecht an die Werkstatt überzahlten Betrag abtreten. Die Versicherung kann sich anschließend mit der Werkstatt auseinandersetzen und eine Überzahlung zurückverlangen. Das Werkstatttrisiko schützt den Geschädigten vor einer überhöhten Werkstattrechnung durch Verlagerung des Streits auf den Kfz-Haftpflichtversicherer gegen die Werkstatt.

### Was ist das Sachverständigenrisiko?

Diese Grundsätze hat der BGH in seiner Entscheidung aus März 2024 auf die Kosten der Begutachtung eines verunfallten Fahrzeugs übertragen. Das sogenannte Sachverständigenrisiko ist eine exakte Blaupause des Werkstatttrisikos. Ob die Kosten der Schadenermittlung tatsächlich so angefallen sind, könne der Geschädigte regelmäßig weder beeinflussen noch kontrollieren. Wenn der Sachverständige z.B. keine korrekte Wertermittlung vornimmt, also den Schaden unzutreffend zu hoch einschätzt, ist das für den Geschädigten nicht erkennbar. Rechnet ein Kfz-Sachverständiger das Grundhonorar nach der Schadenhöhe ab, ist die Rechnung dann aber zu hoch.

Trotzdem ist dem Geschädigten das Sachverständigenhonorar zu ersetzen. Voraussetzung ist auch hier lediglich, dass den Geschädigten kein Verschulden bei der Auswahl oder Überwachung des Sachverständigen trifft. Einen möglicherweise zu Unrecht an den Sachverständigen überzahlten Betrag muss der Geschädigte im Gegenzug an die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung abtreten, die sich dann im Regressweg mit dem Sachverständigen auseinandersetzen kann. Das Sachverständigenrisiko schützt den Geschädigten also vor überhöhten Honorarforderungen durch Verlagerung des Streits auf

den Kfz-Haftpflichtversicherer, der sich mit dem Sachverständigen auseinandersetzen muss.

### **Muss der Geschädigte in Vorleistung gehen?**

Es bleibt dabei, der Geschädigte muss mit dem Sachverständigenhonorar nicht in Vorleistung gehen. Auch die Vorgehensweise einiger Sachverständiger, nach einer Kürzung den Restbetrag vom Geschädigten einzufordern, um so die Indizwirkung der bezahlten Rechnung herbeizuführen, ist nicht mehr notwendig. Denn der BGH differenziert nicht mehr, ob der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen bereits bezahlt hat oder nicht. Diese Rechtsprechung hat der BGH ausdrücklich aufgegeben.

Der Geschädigte muss nur nachweisen, dass er bei der Beauftragung, aber auch bei der Überwachung des Sachverständigen den Schaden geringgehalten hat. Vom Geschädigten wird eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen geforderten bzw. später berechneten Preise verlangt. Sind die vom Sachverständigen bei Vertragsschluss verlangten bzw. abgerechneten Kosten für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen (Auswahlverschulden). Ein Überwachungsverschulden kommt in Betracht, wenn die Rechnung – für den Geschädigten erkennbar – von einer Preisvereinbarung abweicht oder wenn der Sachverständige für den Geschädigten erkennbar überhöhte Nebenkosten angesetzt hat. Das ist allerdings nichts Neues, sondern ständige Rechtsprechung des BGH.

### **Macht die Abtretung des Sachverständigenhonorars durch den Geschädigten noch Sinn?**

Mit der Übertragung der Grundsätze des Werkstatttrisikos auf das Sachverständigenhonorar sind die Spielregeln klar und eine Abtretung zur Sicherung des Honoraranspruchs nicht mehr notwendig. Für den Geschädigten hat sich die Sache deutlich vereinfacht. Wie beim Werkstatttrisiko ist der Geschädigte geschützt. Ihm sind zunächst einmal auch (angeblich) überhöhte Honorarrechnungen zu ersetzen, egal ob diese auf unwirtschaftlicher Arbeitsweise des Sachverständigen, fehlerhafter Wertermittlung oder tatsächlich überhaupt nicht angefallenen Rechnungspositionen beruhen, wenn dies zum einen nicht erkennbar war und den Geschädigten auch kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft.

Der Geschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Sachverständige korrekt abrechnet, außer die Rechnung weicht eklatant von einer Preisvereinbarung ab oder die Nebenkosten sind erkennbar deutlich überhöht. Kürzungen muss der Geschädigte nicht hinnehmen, er darf verlangen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige vollständig bezahlt wird und etwaige Streitigkeiten über eine angeblich zu hohe Honorarrechnung, zwischen der Schädigerseite und dem Sachverständigen stattfinden.

Vor allem aber kann der Geschädigte Ersatz verlange – unabhängig davon, ob er die Rechnung des Sachverständigen bereits bezahlt hat oder nicht. Als Ausgleich dafür kann die Schädigerseite Zug um Zug gegen Zahlung des Sachverständigenhonorars die Abtretung der gegebenenfalls bestehenden Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen verlangen und muss sich dann selbst mit dem Kfz-Sachverständigen auseinandersetzen. Die Abtretung erfüllungshalber, die allein der Sicherung des Honoraranspruchs durch Hinzutreten der Schädigerseite als weitere Schuldner diene, ist durch das Sachverständigenrisiko überflüssig.

## Die Auftragserteilung mit Preisvereinbarung

Bisher erfolgte die Dokumentation der Auftragserteilung an den Sachverständigen in der Regel zusammen mit der Sicherungsabtretung des Honoraranspruchs. Eine Abtretung ist in konsequenter Umsetzung der Entscheidung des BGH nicht mehr notwendig. Der Geschädigte, der seinen Schadenersatzanspruch an den Sachverständigen abtritt, gibt zudem die Forderung aus der Hand und verliert damit zugleich auch den Vorteil des Sachverständigenrisikos.

Aus diesem Grund wurde das Formular des BFSK zur Auftragserteilung vollständig überarbeitet und um eine Preisvereinbarung ergänzt. Neben den Grunddaten wird damit zum einen der Auftrag definiert, der Geschädigte wird darauf hingewiesen, dass sich das Honorar an der Schadenhöhe orientiert, der Begriff der Schadenhöhe wird definiert und ein Preis vereinbart. Durch die Preisvereinbarung mit dem Auftraggeber erhält dieser die Möglichkeit, die verlangten Preise des Sachverständigen – wie vom BGH verlangt – auf Plausibilität zu überprüfen. Natürlich kann zu diesem Zeitpunkt mangels festgestellter Schadenhöhe noch kein konkreter Preis genannt werden. Spätestens mit Erhalt des Gutachtens kann dann jeder Geschädigte – wie vom BGH verlangt – nachvollziehen, ob das abgerechnete Honorar mit der Preisvereinbarung übereinstimmt.

## Wie kommt der Sachverständige an sein Honorar?

Mit der früheren Abtretung (erfüllungshalber) verbunden war die Anweisung an den Versicherer, das Honorar direkt an den Sachverständigen zu zahlen. Auch die Auftragserteilung enthält eine solche – deutlich hervorgehobene – Aufforderung an den Versicherer. Der Begriff „Zahlungsanweisung“ wurde in dem Formular zur Auftragserteilung bewusst vermieden, da der BGH in einer Entscheidung aus 2018 am Rande und ohne dass es entscheidungserheblich gewesen wäre, anmerkte, dass dies eine für den Geschädigten überraschende Klausel sein könne (Urteil vom 17.07.2018, AZ: VI ZR 274/17).

In der Entscheidung zum Sachverständigenrisiko gibt der BGH allerdings einen eleganteren Weg vor und verweist auf eine seiner aktuellen Entscheidungen zum Werkstatttrisiko (Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 253/22, Rn.31), wonach der Sachverständige als bevollmächtigt gilt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Auch bei der Zahlung an den Sachverständigen – Zug um Zug gegen Abtretung angeblicher Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen an die Versicherung – bleibt der Geschädigte Gläubiger. Der Sachverständige erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit, die Zahlung entgegenzunehmen. Eine Zahlung an den Sachverständigen kann die Versicherung auch nicht mit dem Einwand verweigern, dass sie diese Zahlung gegebenenfalls zurückfordern könne (§ 242 BGB), da der Geschädigte als Gläubiger nichts verlangt, was er sofort an den Schädiger zurückzugeben hätte. Der Geschädigte schuldet dem Schädiger nichts. Der Sachverständige übt als bloßer Empfänger der Zahlung kein Recht aus. Dem Schädiger bleibt nach wie vor die Möglichkeit, vom Sachverständigen einen etwa überzahlten Betrag zurückzufordern. Die Rechtslage stellt sich insoweit nicht anders dar als in den Fällen, in denen der Geschädigte die Sachverständigenkosten vollständig beglichen hat und vom Schädiger Zahlung an sich – Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen den Sachverständigen – verlangt.

### Was tun, wenn die Versicherung trotzdem kürzt?

Die Regulierungsschreiben der Versicherer seit der BGH-Entscheidung zeigen eine sehr unterschiedliche Umsetzung. Einige Versicherer informieren Geschädigte korrekt und bieten die vollständige Zahlung des Sachverständigenhonorars gegen Abtretung etwaiger Kürzungen an. Andere Versicherer ignorieren die Rechtsprechung des BGH vollständig.

Unverändert bleibt die Praxis, dass nach Eingang des Gutachtens und der Rechnung bei den Versicherern die üblichen Prüfberichte mit Kürzungen verschiedener Positionen bei den Geschädigten eingehen. Waren umfangreiche Stellungnahmen des Sachverständigen zu Honorarkürzungen in der Vergangenheit die Folge, sind diese nach der Entscheidung des BGH zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr angezeigt. Der Geschädigte – bzw. dessen Rechtsbeistand – muss selbst aktiv werden, um sich den Vorteil des Sachverständigenrisikos zu bewahren.

Um Ihnen für den Geschädigten dabei Unterstützung zu bieten, finden Sie im Anhang **Musterschreiben**, wobei zu unterscheiden ist:

Hat die Versicherung bereits ein Abtretungsformular mitgeschickt, sollte dieses vom Geschädigten unterzeichnet zusammen mit dem entsprechenden Musterschreiben zurückgesendet werden. Das Sachverständigenrisiko setzt voraus, dass der Versicherer nach vollständiger Zahlung des Sachverständigenhonorars im Wege des Vorteilsausgleichs die Möglichkeit erhält, die angebliche Überzahlung vom Sachverständigen zurückzufordern. Dafür dient die Abtretung.

Wurde von der Versicherung kein Abtretungsformular mitgesendet, sollte dies angefordert und zugleich ausdrücklich die Abtretung Zug um Zug gegen vollständigen Honorarausgleich angeboten werden. Abzuraten ist davon, selbst eine Abtretung an die



Versicherung zu formulieren, da man sich so Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Abtretung abschneiden würde.

Weigert sich der Versicherer danach weiter, die Honorarforderung vollständig auszugleichen, bleibt nur noch der Weg über die Klage. Diese sollte zwingend der Geschädigte erheben, denn nur er hat den Vorteil des Sachverständigenrisikos auf seiner Seite. Im Klageverfahren überprüft das Gericht, ob dem Geschädigten ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden angelastet werden kann und ob der Geschädigte die verlangten bzw. abgerechneten Preise für plausibel halten durfte. Gerade das spricht für eine konkrete Preisvereinbarung anstelle des sonst stillschweigend, zwischen dem Sachverständigen und einem Geschädigten vereinbarten „üblichen“ Honorars.

Bei offener Rechnung muss der Klageantrag für den Geschädigten auf Zahlung an den Sachverständigen, Zug um Zug gegen Abtretung an die Versicherung gerichtet werden. Ist der offene Restbetrag vom Geschädigten bereits bezahlt, kann er Zahlung an sich verlangen – ebenfalls gegen Abtretung. Eine Beweisaufnahme hat nach der eindeutigen Formulierung des BGH jedenfalls im Prozess des Geschädigten gegen die Versicherung zu unterbleiben.

## Warum sollte ein Sachverständiger sein Honorar nicht mehr selbst einklagen?

### **Die Grundsätze zum Sachverständigenrisiko sollen nach der Entscheidung des BGH aber nur dem Geschädigten, nicht dem Sachverständigen selbst zugutekommen!**

Der Sachverständige, der die Schadenersatzforderung des Geschädigten in Höhe der Honorarforderung aus abgetretenem Recht einfordert, kann sich als Zessionar nicht auf das Sachverständigenrisiko berufen und muss im Zweifel alle abgerechneten Positionen darlegen und beweisen können. Sind die Werte zur Ermittlung der Schadenhöhe korrekt? Denn danach bestimmt sich regelmäßig das Grundhonorar. Sind alle abgerechneten Nebenkosten tatsächlich angefallen und objektiv erforderlich? Hierfür trägt der Sachverständige, der selbst klagt, die volle Darlegungs- und Beweislast.

Thomas Kümmerle  
Recht & Interessenvertretung BVSK e.V.